



## Hohe Verbreitung von Omikron: Ärzte sollten variantenspezifische PCR-Testung verstärkt nutzen

Omikron (B.1.1.529) ist mittlerweile stark verbreitet. Laut NRW-Gesundheitsministerium (MAGS) muss bei einem Verdacht auf Infektion mit SARS-CoV-2 grundsätzlich von einer Ansteckung mit dieser Virusmutation ausgegangen werden. Das MAGS bittet daher Ärztinnen und Ärzte dringlich, die **Beauftragung der variantenspezifischen PCR-Testung und ggf. der dazugehörigen Möglichkeit der Genomsequenzierung** entsprechend intensiv zu nutzen – auch, um Verlauf und Ausbreitung des zirkulierenden Virusstammes besser kontrollieren zu können.

Die Virusvariantendiagnostik kann allein oder zusätzlich zu einer Testung nach der Testverordnung des Bundes (z. B. zusätzlich zur Bestätigungsdiagnostik, Testung von Kontaktpersonen) beauftragt werden, sofern **nach einem positiven Nukleinsäurenachweis** bei begründetem Verdacht eine variantenspezifische PCR-Testung durchgeführt werden soll. Voraussetzung für einen Virusvarianten-PCR-Test ist also ein positives PCR-Testergebnis. Ein spezifischer Bezug zu einer Verdachtsituation (z. B. eine Ausbruchssituation oder ein besonders schwerer Verlauf) ist nach MAGS-Angaben bei Omikron nicht mehr erforderlich.

### **Neu: Test-Anspruch für Rückkehrer aus Virusvariantengebieten, Personen in Quarantäne und asymptomatische Kontaktpersonen**

Mit der Änderung der Testverordnung des Bundes vom 7. Januar können sich zudem nun auch Reiserückkehrer aus Virusvariantengebieten kostenlos auf COVID-19 testen lassen. Wenn das Gesundheitsamt den Aufenthalt in einem Virusvariantengebiet zu einem beliebigen Zeitpunkt während der letzten zehn Tage vor Einreise nach Deutschland festgestellt hat, besteht Anspruch auf einen PCR-Test, der auch in der Praxis erfolgen kann.

Ebenso haben Personen Anspruch auf Testung, die sich in häuslicher Absonderung befinden und bei denen in den vergangenen 14 Tagen eine Infektion mit dem Coronavirus nachgewiesen worden ist, sowie asymptomatische Kontaktpersonen, die in den vergangenen 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person hatten.

## Quarantäneregeln: Freitestung nach sieben Tagen möglich

Die Regierungschefs in Bund und Ländern haben in ihrer Konferenz (MPK) am 7. Januar Anpassungen der Quarantäne- und Isolationsregelungen beschlossen. Gestern hat NRW-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann die Kommunen angewiesen, die Regeln für Nordrhein-Westfalen zunächst im Wege individueller Anordnungen zu übernehmen. Damit haben Gesundheitsämter bereits jetzt die Möglichkeit, die Isolations- und



# KVNO Praxisinformation

12. JANUAR 2022

Quarantänedauer individuell zu verkürzen. Laumann wies jedoch darauf hin, dass zu den Details der Quarantäneregeln noch rechtliche Anpassungen auf Bundesebene folgen und daher eine komplette landesrechtliche Umsetzung der MPK-Beschlüsse zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen kann.

Im Kern sieht der MPK-Beschluss ein häusliches Absonderungsgebot von zehn Tagen für COVID-19-Infizierte und Kontaktpersonen von Infizierten vor. Eine Freitesting per PCR- oder Antigen-Schnelltest ist frühestens am siebten Tag nach Feststellung der Infektion/des Kontakts möglich. Für Beschäftigte in Gesundheitseinrichtungen gelten zum Teil differenzierte Isolationsregeln. Für Kinder und Jugendliche ist eine Freitesting bereits nach fünf Tagen möglich. Auch für Geimpfte und Genesene gibt es Ausnahmen. Einen Überblick über den MPK-Beschluss gibt diese Abbildung:

**Bund-Länder-Beschluss**

## Quarantäne und Isolation

|   | Isolation für <b>Infizierte</b>  | Quarantäne für <b>Kontaktpersonen</b>                          |
|---|--|--|
| <b>Allgemein gilt</b>   | Entlassung nach...<br><b>7 Tagen</b> mit PCR- oder Schnelltest                           | Entlassung nach...<br><b>7 Tagen</b> mit PCR- oder Schnelltest |
| <b>Beschäftigte</b> in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen etc. | <b>7 Tagen</b> mit verpflichtendem PCR-Test* <b>und</b> wenn zuvor mind. 48h symptomfrei | <b>7 Tagen</b> mit PCR- oder Schnelltest                       |
| <b>Kinder und Jugendliche</b> in Kita, Schule etc.              | <b>7 Tagen</b> mit PCR- oder Schnelltest   | <b>5 Tagen</b> mit PCR- oder Schnelltest**                     |

**Ohne Testung gilt: Entlassung aus Isolation oder Quarantäne nach 10 Tagen**

**Folgende Kontaktpersonen müssen nicht in Quarantäne:**

**Geboosterte, „frisch“\*\*\* doppelt Geimpfte, geimpfte Genesene und „frisch“\*\*\* Genesene.**  
Bitte beachten Sie hierzu die konkreten Bestimmungen.

\* Negatives Ergebnis oder Ct-Wert >30. \*\* Ausnahmen bei zusätzlichen Schutzmaßnahmen (Test- und Maskenpflichten) möglich  
\*\*\* Wenn die Erkrankung/Impfung weniger als 3 Monate zurückliegt.

## Quarantänefall in der Praxis: Was ist zu tun?

Durch die derzeit stark steigenden Inzidenzzahlen, die immer mehr auf die Omikronvariante des Coronavirus zurückzuführen sind, können auch Infektionsfälle beim Praxispersonal nicht ausgeschlossen werden. Bitte beachten Sie, dass bei Auftreten eines Infektionsfalls in der Praxis eine umgehende Meldung an das örtliche Gesundheitsamt notwendig ist. Ob die Praxis dann geschlossen werden muss, entscheidet die Behörde. Zu Ihrer Orientierung haben wir für Sie eine Checkliste erstellt, was im Quarantänefall zu tun ist:



## CHECKLISTE FÜR DEN QUARANTÄNEFALL

- Vertretung organisieren:**  
Welcher Kollege/welche Kollegin kommt in Frage? Wer informiert die Vertretung?
- Wer muss noch informiert werden?**  
Kassenärztliche Vereinigung, Ärztekammer, Kreisärzteschaft, umliegende Kollegen, örtliche Apotheker, Pflegeheime, Rettungsstelle, Sozialstation?
- Patienteninformationen vorbereiten:**  
Praxisaushang, Anrufbeantworter besprechen, festlegen, wer im Bedarfsfall die Patiententermine absagt.
- Kontakterfassung:**  
Für die Kontaktnachverfolgung der lokalen Gesundheitsbehörden sind vor allem solche Personen wichtig, mit denen ein mehr als 15-minütiger Kontakt bestand. Das sind z. B. alle Patientinnen und Patienten, bei denen die GOP 35100 abgerechnet wurde.
- Zugriff auf wichtige Dokumente organisieren:**  
Um auch aus der häuslichen Quarantäne auf den Terminkalender, die wichtigsten Kontakte und Dokumente zugreifen zu können, kann in Erwägung gezogen werden, eine sichere VPN-Verbindung zur Praxissoftware einzurichten.
- Organisatorisches:**  
Wie im Urlaub sollte geschaut werden, ob Lieferungen erwartet werden. Was kann vorläufig abbestellt werden (Laborfahrer, Zeitschriften, etc.)? Wer kümmert sich um die Post?
- Lohnfortzahlungen:**  
Ärztinnen und Ärzte sollten sich zudem darauf einstellen, dass sie die Gehälter, wenn die Praxis geschlossen wird, weiterzahlen müssen. Ausnahme: Hat der Arzt eine Praxisausfallversicherung abgeschlossen, dann greift diese auch bei einer Quarantäne-Anordnung.

Nach: Rebekka Höhl / Jürgen Herbers: „Wenn Praxen die Quarantäne droht“, Ärztezeitung 30.10.2020

## Anspruch auf Entschädigung im Quarantänefall

Wenn der Praxisbetrieb aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt wird, haben sowohl Praxisinhaber als auch die angestellten Mitarbeitenden Anspruch auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz. Die Abläufe, wie in solchen Fällen vorgegangen wird (z. B. Antragstellung), bestimmt die zuständige Behörde. Betroffene Ärzte sollten sich deshalb zunächst an die entsprechende Behörde wenden, um alles Weitere zu erfahren.

Informationen, u. a. zur erwartbaren Höhe der Entschädigung und zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen, hat die KBV in einer Praxisinformation zusammengefasst:

KBV: Praxisschließung bei Coronavirus – Hinweise zum Anspruch auf Entschädigung





## Testpflicht für Beschäftigte in Praxen weiterhin gültig

Die Testpflichten für Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher in Arztpraxen sind trotz der neuerlichen Anpassungen verschiedener Verordnungen des Bundes weiterhin gültig. Die Verpflichtung zum Nachweis eines negativen COVID-19-Tests beim Betreten einer Arztpraxis ist im Infektionsschutzgesetz geregelt (§ 28b IfSG). Folgendes gilt nach wie vor:

- Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher (ausgenommen Patientinnen und Patienten) dürfen die Praxis nur mit einem gültigen negativen COVID-19-Testnachweis betreten – auch dann, wenn sie vollständig geimpft oder genesen sind. Aber: Für **geimpftes und genesenes** Praxispersonal bedeutet dies keinen täglichen Test!
- Für vollständig geimpfte bzw. genesene Arbeitgeber und Beschäftigte **genügt ein Antigentest zur Eigenanwendung ohne Überwachung; er muss mindestens zwei Mal pro Woche** durchgeführt werden.
- Bislang nicht vollständig immunisierte Personen benötigen einen negativen Testnachweis in Form eines PoC-Antigentests (nicht in Eigenanwendung und nicht älter als 24 Stunden) oder PCR/PoC-PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden).

Der Arbeitgeber bzw. Praxisinhaber ist zur täglichen Nachweiskontrolle und Dokumentation verpflichtet. Impf- und Genesenennachweise können beim Arbeitgeber hinterlegt werden.

Die Tests können auch unmittelbar vor Arbeitsaufnahme vor Ort in der Praxis durchgeführt werden. Positive Testergebnisse sind wie gewohnt meldepflichtig und im Falle eines Antigentests durch einen Bestätigungstest mittels PCR abzuklären. Bis das Ergebnis vorliegt, müssen sich positiv Getestete in Quarantäne begeben. Für weitere Informationen verweisen wir auf unsere **Corona-Praxisinformation vom 10. Dezember 2021**.

## Biontech-Impfstoff mit neuen Etiketten

Das Unternehmen Biontech wird mit der Impfstoff-Auslieferung ab nächster Woche auch neue Impfausweis-Etiketten für seinen COVID-19-Impfstoff Comirnaty zur Verfügung stellen. Darüber hat das NRW-Gesundheitsministerium (MAGS) informiert. Die neuen Impfetiketten sind zum einen farblich so gestaltet, dass sie sich einfacher den unterschiedlichen Formulierungen zuordnen lassen; zum anderen erhalten sie erweiterte Sicherheitsmerkmale, die das Überprüfen der Echtheit in Zukunft vereinfachen sollen.

Die bisherigen Etiketten sind weiterhin gültig. Weitere Informationen und eine Ansicht der neuen Etiketten erhalten Sie hier:



Neue Impfausweis-Etiketten für Comirnaty (PDF, 995 KB)





## Keine Videosprechstunden aus dem Homeoffice mehr möglich

Die von Vorstand und Geschäftsführung der KV Nordrhein im letzten Jahr eingeräumte Möglichkeit, während der Corona-Pandemie Videosprechstunden auch von zu Hause aus durchführen zu können, kann leider nicht verlängert werden. Die Ausnahmeregelung stand im Zusammenhang mit der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Sie hat mit Beendigung der epidemischen Lage durch den Gesetzgeber nun keine Grundlage mehr. Videosprechstunden im Rahmen der vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Versorgung sind daher aufgrund der bestehenden rechtlichen Bestimmungen wieder von der Praxis aus durchzuführen.

## Neu gestaltete Impf-App des RKI für Ärztinnen, Ärzte und MFA

Die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) und viele weitere wichtige Informationen rund um das Thema Impfen – nicht nur zur COVID-19-Impfung – gibt es auch als kostenlose Handy-App des Robert Koch-Instituts (RKI). Wer lieber über den PC auf die Informationen zugreift, kann die Web-Version der App unter [www.STIKO-web-app.de](http://www.STIKO-web-app.de) nutzen.

Die STIKO@rki-App wurde für die impfende Ärzteschaft und Fachpersonal im Gesundheitswesen entwickelt, um sie bei Fragen zum Impfen im Praxisalltag zu unterstützen. Abrufbar sind zum Beispiel die Fachinformationen zu allen Impfstoffen, Antworten auf häufig gestellte Fragen zu Impfungen sowie die RKI-Ratgeber zu impfpräventablen Erkrankungen.

Die STIKO-App beinhaltet weitere verschiedene und nützliche Funktion:

- Über die Push-Funktion kann man aktuelle News zum Thema Impfen und COVID-19 abonnieren.
- Eine differenzierte Suchfunktion erleichtert das Finden gezielter Inhalte.
- Zudem kann man Erklärfilme und Infomaterial wie etwa die Faktenblätter zum Thema Impfen abrufen.
- Einen „Wissens-Check“ in Form eines Multiple-Choice-Fragebogens zu aktuellen Impftemen gibt es ebenso wie eine Rubrik zu Lieferengpässen von Impfstoffen und ein Tool zur Reiseimpfung

Web-Version der App: [www.STIKO-web-app.de](http://www.STIKO-web-app.de)



STIKO-App für Android (ab Version 5.1)



STIKO-App für iOS (ab Version 9.0)





## Omikron-Infektion wird oft mit Erkältung verwechselt

Ist es noch Erkältung oder schon Omikron? Viele Menschen nehmen ihre Infektion mit der neuen Coronavirus-Variante gar nicht als solche wahr, sondern denken bei leichten Symptomen eher an eine Erkältung. Und tatsächlich treten bei der Omikron-Infektion bislang für das Coronavirus bekannte Symptome wie Geruchs- und Geschmacksstörungen offenbar seltener auf. Dagegen dominieren typische Erkältungssymptome wie Schnupfen, Husten, Heiserkeit. Laut Wochenbericht des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 6. Januar sind in 45 Prozent der Omikron-Infektionsfälle Angaben zu den Symptomen übermittelt worden. Am häufigsten wurden Husten (56 Prozent), Schnupfen (55 Prozent) und Halsschmerzen (38 Prozent) genannt. Geruchs- und Geschmacksstörungen listet das RKI für Omikron-Infektionen nicht auf.

## Probleme beim Melden der Impffzahlen im KVNO Portal?

Seit dem vergangenen Wochenende haben unsere Serviceteams Rückmeldungen von Praxen erhalten, die keine Impffzahlen über das KVNO-Portal melden konnten. Die betroffenen Praxen bekamen lediglich eine Wartungsseite zu sehen. Ursache ist der lokale Zwischenspeicher/Cache des verwendeten Browsers, welcher die Seite immer wieder in einer veralteten Ansicht aufruft. In den meisten Fällen war der Browser Microsoft Edge als Ursache auszumachen. Um das Problem zu umgehen, muss die Seite ohne den Cache neu geladen werden. Dafür gibt es diese Befehle in den unterschiedlichen Systemen und Browsern:

### Windows:

Google Chrome: „STRG + F5“ oder „Umschalt + F5“

Mozilla Firefox: „STRG + F5“ oder „STRG + Umschalt + R“

Microsoft Edge/Internet Explorer: „STRG + F5“

Safari: „STRG + R“

### Mac:

Google Chrome: „Befehlstaste + R“

Safari: „Befehlstaste + R“

Mozilla Firefox: „Befehlstaste“ + R“ oder „Befehlstaste + Umschalt + R“

Hier können Sie eine E-Mail-Adresse für den Mail-Empfang unserer Praxisinformationen melden:

<https://www.kvno.de/infos-per-mail>

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:

Sie finden alle Inhalte zum Thema Corona auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) mit anklickbaren Links.

Weitere Themen finden Sie unter [kvno.de/aktuelles](https://www.kvno.de/aktuelles).